

Aktenzeichen: 4 AZR 272/79

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Beschluß vom 27. April 1982

Az. 4 AZR 272/79

I. Arbeitsgericht Düsseldorf Urteil vom 20. September 1978

Az. 9 Ca 3571/78

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 23. Januar 1979

Az. 5 Sa 1636/78

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Tatbestandsberichtigung bei Revisionsurteil

Gesetz: ZPO § 320, § 319, § 561

- Leitsätze:
1. Da ihm keine urkundliche Beweiskraft zukommt und er keine eigenwertige rechtliche Bedeutung hat, kann die Berichtigung des Tatbestandes eines Revisionsurteils nach § 320 ZPO nicht verlangt werden. Ein entsprechender Antrag ist unzulässig.
 2. Ein derartiger Antrag kann jedoch in einen solchen auf Berichtigung einer offenbaren Unrichtigkeit (§ 319 ZPO) umgedeutet werden.



4 AZR 272/79

5 Sa 1636/78 Düsseldorf

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 27. April 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie den ehrenamtlichen Richter Steingen beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Berichtigung des Tatbestandes des Urteils des Senats vom 11. November 1981 - 4 AZR 272/79 - wird als unzulässig verworfen.

- 2 -



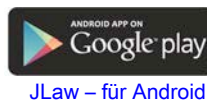
[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

Mit dem vorgenannten Urteil hat der erkennende Senat unter Aufhebung der beiden vorinstanzlichen Urteile die Klage kostenpflichtig abgewiesen. Die Klägerin hat beantragt, den Tatbestand dieses Urteils auf Seite 3 nach näherer Maßgabe im Sinne einer von ihr abgefaßten Formulierung zu berichtigen. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung dieses Antrages.

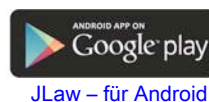
Der Antrag der Klägerin ist in der Revisionsinstanz unzulässig und demgemäß zu verwerfen. Die Möglichkeit der Tatbestandsberichtigung nach § 320 ZPO ist vom Gesetzgeber mit Rücksicht auf die urkundliche Beweiskraft, die dem Tatbestand von Zivilurteilen nach § 314 ZPO zukommt, eingeführt worden. Deswegen ist eine Tatbestandsberichtigung auch nur insoweit zulässig, als dem Urteilstatbestand Beweiskraft nach § 314 ZPO zukommt. Dies trifft für die Tatbestände des Revisionsgerichts jedoch nicht zu. Grundlage seiner Entscheidung sind nämlich nach § 561 ZPO allein der Tatbestand des Berufungsurteils und das Sitzungsprotokoll des Berufungsgerichts. Demgegenüber hat der Tatbestand des Revisionsurteils überhaupt keine eigenwertige rechtliche Bedeutung. Er dient vielmehr nur dazu, die Entscheidungsgründe des Revisionsgerichts zu erläutern und zu verdeutlichen. Da ihm im Gegensatz zu den Tatbeständen der Tatsachengerichte eine weitere prozessuale Funktion nicht zukommt, kann auch seine Berichtigung nach § 320 ZPO nicht verlangt werden. Darin folgt der Senat der von den sonstigen oberen Bundesgerichten und der Prozeßrechtslehre einhellig vertretenen Rechtsauffassung (vgl. BGH NJW 1956, 1480 = LM Nr. 2 zu § 320 ZPO; BVerwG MDR 1960, 609; RGZ 80, 172, 173; Stein/Jonas/Schumann/Leipold, ZPO, 19. Aufl.,



§ 320 Anm. I 1; Wieczorek, ZPO, 2. Aufl., § 320 Anm. A I a 3; Zöllner, ZPO, 12. Aufl., § 320 Anm. II).

Auch vorliegend kommt den Ausführungen des Senats im Tatbestand, deren Berichtigung die Klägerin beantragt, ausschließlich eine erläuternde Funktion für die entsprechenden Rechtsausführungen in den Entscheidungsgründen zu. Diese erwiesen sich als erforderlich, da die Klägerin zu dem rechtlichen Gesichtspunkt einer Scheinehe, den sie schon vor den ~~In-~~ ~~stanzgerichten in den Prozeß eingeführt hatte~~ (vgl. Bl. 23 der Vorakten), in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat weitere ergänzende Rechtsausführungen machte. Daher ist auch vorliegend der von der Klägerin gestellte Tatbestandsberichtigungsantrag unzulässig. Im übrigen übersieht die Klägerin, daß ohnehin nach § 320 ZPO eine Berichtigung der Entscheidungsgründe eines Urteils nicht möglich ist.

Der Senat verkennt nicht, daß es rechtlich möglich ist, einen unzulässigen oder unbegründeten Tatbestandsberichtigungsantrag nach § 320 ZPO in einen solchen auf Berichtigung offenkundiger Unrichtigkeiten nach § 319 ZPO umzudeuten (vgl. RGZ 80, 172, 173). Aber auch unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt kann dem Begehren der Klägerin nicht entsprochen werden, nachdem sie sich schon in den Vorinstanzen und insbesondere in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat ausdrücklich zur Begründung ihres Klagebegehrens auch darauf berufen hat, ihre mit dem Tunesier B. geschlossene dritte Ehe sei eine "Scheinehe" bzw. eine "uneigentliche Ehe", worauf mit Recht auch das beklagte Land in seiner Stellungnahme zu dem Antrag der Klägerin hinweist.



Da sein Amt als ehrenamtlicher Richter beim Bundesarbeitsgericht am 13. April 1982 ausgelaufen ist und er aus Altersgründen nicht mehr neu bestellt wird, konnte der ehrenamtliche Richter Schmidt an der Entscheidung über den Tatbestandsberichtigungsantrag der Klägerin nicht mehr mitwirken (§ 320 Abs. 4 Satz 2 ZPO; vgl. Stein/Jonas/Schumann/Leipold, aaO, § 320 Anm. VIII).

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Steingen

